



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Merkblatt des Bereichs Katechetik zur Anstellung einer K UW-Mitarbeiterin oder eines K UW-Mitarbeiters

vom 11. Oktober 2018

Inhalt

1. Anstellung von K UW-Mitarbeitenden
2. Voraussetzungen für den Einsatz
3. Ausbildung von K UW-Mitarbeitenden
4. Arbeitsauftrag für K UW-Mitarbeitende
5. Entschädigung für K UW-Mitarbeitende
6. Mitarbeitendengespräche
7. Beratungs- und Auskunftsstelle
8. Rechtliche Grundlagen

Das Merkblatt gilt für das deutschsprachige Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Im kirchlichen Bezirk Solothurn gelangt es sinngemäss zur Anwendung.

1. Anstellung von K UW-Mitarbeitenden

¹ Kirchgemeinden schliessen in der Regel mit K UW-Mitarbeitenden einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag ab.¹

² Ihr Auftrag wird schriftlich festgelegt.²

³ K UW-Mitarbeitende werden in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.³

2. Voraussetzungen für den Einsatz

¹ K UW-Mitarbeitende unterrichten unter der Verantwortung, in Begleitung und nach den Weisungen einer Katechet:in oder einer Pfarrperson.⁴

² Sie führen die K UW-Klassen in keinem Fall selbstständig, leiten kein Team und nehmen nicht selbstständig gottesdienstliche Handlungen vor.⁵

³ K UW-Mitarbeitende sind für ihre Aufgabe hinreichend ausgebildet.⁶

3. Ausbildung von K UW-Mitarbeitenden

¹ In der Regel besuchen K UW-Mitarbeitende den Mitarbeitenden-Kurs Kinder und Familien «MiKiFa» und schliessen ihn mit einem Zertifikat ab.

² Um ein Zertifikat zu erhalten, absolvieren sie total 12 Kurstage bestehend aus:

- dem Basismodul Kinder und Familien (5 Tage);
- dem Aufbaumodul Methodische Grundformen (3 Tage);
- dem für ihre Aufgabe erforderlichen Zusatz-Modul (4 Tage).

¹ Vgl. Musterarbeitsvertrag für K UW-Mitarbeitende (einsehbar unter: <http://www.ref-bejuso.ch/beratung/auskunftsstelle-katechetik/anstellungen-von-kuw-mitarbeitenden>).

² Vgl. Ziff. 3.3.1 Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 26. Februar 2015 (KES 44.020).

³ Vgl. Ziff. 2.5 Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 26. Februar 2015 (KES 44.020).

⁴ Vgl. Ziff. 2.5 Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 26. Februar 2015 (KES 44.020).

⁵ Vgl. Art. 26 Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012 (KES 44.010) und Ziff. 2.5 Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 26. Februar 2015 (KES 44.020).

⁶ Vgl. Art. 26 Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012 (KES 44.010).

- ³ Jedes weitere Zusatz-Modul (4 Tage) schliesst mit einem Zertifikat ab.
- ⁴ Ein Zertifikat erhält, wer während mindestens 85% der Präsenzzeit anwesend war.
- ⁵ Voraussetzung für den Mitarbeitenden-Kurs Kinder und Familien «MiKiFa» sind landeskirchliche Offenheit und die Bereitschaft, sich religiöspädagogisch und theologisch herausfordern zu lassen.
- ⁶ Zur Aufnahme in das Basismodul braucht es die Empfehlung einer Kirchgemeinde. Der Bereich Katechetik stellt ein entsprechendes Anmeldeformular zur Verfügung.⁷
- ⁷ Das Basismodul schliesst mit einer Eignungsabklärung ab.
- ⁸ Empfohlen wird, dass die Ausbildungskosten (inkl. Spesen) von der Kirchgemeinde übernommen werden.

4. Arbeitsauftrag für KUW-Mitarbeitende

Der Arbeitsauftrag für KUW-Mitarbeitende kann Folgendes beinhalten: Zusammenarbeit mit einer Pfarrperson oder einer Katechet:in, an einer oder an mehreren KUW-Klassen, Mithilfe bei der Elternarbeit, Begleiten von einzelnen Kindern und Jugendlichen, Mitgestalten von Lagern und Wochenenden, Mitgestalten von Gottesdiensten.⁸

5. Entschädigung für KUW-Mitarbeitende

KUW-Mitarbeitende werden nach Aufwand und gemäss folgender Empfehlung entschädigt:

- CHF 50.– pro gehaltene Lektion inklusive Vor- und Nachbearbeitung (wenn mind. 1 MiKiFa-Zertifikat; in Ausbildung: CHF 30.–);
- CHF 25.– pro Stunde für Teamsitzungen, Mithilfe im Gottesdienst oder Teilnahme an Elternabenden;
- CHF 250.– als Richtwert für Tagespauschale, z. B. bei Lagerarbeit.

6. Mitarbeitendengespräche

Situationsbezogene Mitarbeitendengespräche (MAG) können sinnvoll sein und bei Bedarf durchgeführt werden.⁹ Ein Leitfaden¹⁰ und ein Gesprächsbogen (als Worddokument)¹¹ sind im Refbejuso-Handbuch aufgeschaltet.

⁷ Vgl. Anmeldeformular Basismodul (einsehbar unter: <http://www.refbejuso.ch/mikifa>).

⁸ Ziff. 2.5 Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 26. Februar 2015 (KES 44.020).

7. Beratungs- und Auskunftsstelle

Bereich Katechetik, Altenbergstrasse 66, 3013 Bern

Tel. Katechetik direkt 031 340 24 63

E-Mail: katechetik@refbejuso.ch

Öffnungszeiten der Zentrale:

Montag bis Freitag, 08.00 - 17.00 Uhr

Tel. 031 340 24 24

8. Rechtliche Grundlagen

Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012¹², insbesondere Art. 11 Abs. 2, Art. 26 und 27.

Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 26. Februar 2015¹³.

⁹ Vgl. Ziff. 3.2.4 Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 26. Februar 2015 (KES 44.020).

¹⁰ Vgl. http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Gemeindedienste_und_Bildung/Auskunftstelle/GB_INF_Leitfaden-zum-Gespraech-mit-Mitarbeitenden_Februar-2014.pdf.

¹¹ Vgl. http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Gemeindedienste_und_Bildung/Auskunftstelle/GB_INF_Muster-Gespraechsbogen-MAG_Februar-2014.docx.

¹² KES 44.010.

¹³ KES 44.020.